

von mehr als:	bis einschließlich:	
Mark	Mark	Mark
1 500	1 650	24
1 650	1 800	30
1 800	2 100	36
2 100	2 400	42
2 400	2 700	48
2 700	3 000	56
3 000	3 300	66
3 300	3 600	76
3 600	3 900	86
3 900	4 200	96
4 200	4 500	112
4 500	5 000	132
5 000	5 500	148
5 500	6 000	164
6 000	6 500	180
6 500	7 000	200
7 000	7 500	220
7 500	8 000	240
8 000	8 500	260
8 500	9 000	280
9 000	9 500	300
9 500	10 500	310

Sie steigt bei höheren Einkommen

von mehr als:	bis einschließlich:	in Stufen von	um je
Mark	Mark	Mark	Mark
10 500	46 500	1 000	40
46 500	48 000	1 500	60
48 000	100 000	2 000	100

Bei Einkommen von mehr als 100 000 Mark bis einschließlich 104 000 Mark beträgt die Steuer 4 600 Mark und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von je 4 000 Mark um je 180 Mark.

2. Ermäßigung der Steuerfähe.

§ 19.

Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 B. O. B.) Unterhalt, so wird ihm von dem steuerpflichtigen Einkommen für jedes derartige Familienmitglied der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht mit der Maßgabe, daß in